

Nachrichten



TOP-Thema:
ATAD-Umsetzungsgesetz
bringt massive Verschärfungen



Ulf Rager

Sehr geehrte
Leserinnen und Leser!

Offenbar hat die Bundesregierung das Ziel, in der laufenden Legislaturperiode noch eine Reihe von Gesetzen zu verabschieden, die liegengeblieben waren. Nachdem wir in der letzten Ausgabe über das Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts berichtet haben, ist nun hier in der Mai-Ausgabe das **ATAD-Umsetzungsgesetz** unser Top-Thema. Es enthält eine Reihe von umfänglichen Rechtsänderungen im Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe-, Investment- und Außensteuerrecht.

Wichtige Neuregelungen betreffen die Besteuerung von Wirtschaftsgütern, bei denen das Besteuerungsrecht von Deutschland endet (**Entstrickung**) oder beginnt (**Verstrickung**); ferner geht es um den **Wegzug** von natürlichen Personen ins Ausland und Regelungen für eine korrespondierende Besteuerung im In- und Ausland **bei hybriden Gestaltungen**. Diese Änderungen, die noch akzeptabel sind, finden Sie im Teil I dargestellt. Dagegen geht die sog. **Hinzurechnungsbesteuerung**, die wir anschließend in Teil II behandeln, an der Realität vorbei, soweit Deutschland (weiterhin) Staaten als Niedrigsteuergebiete klassifiziert, sofern der Steuersatz dort unter 25% liegt.

Im dritten Beitrag in der Rubrik Steuern haben wir für Sie die wichtigsten **Änderungen im Grunderwerbsteuerrecht** zusammengestellt, die schon **ab Anfang Juli** gelten. Sofern Übertragungen an grundbesitzhaltenden Gesellschaften geplant sind, besteht dringender Handlungsbedarf. In der Corona-Krise haben viele Studenten ihren Job verloren – Grund genug, im vierten Beitrag einen Blick darauf zu werfen, welche **Unterhaltsleistungen** für

Kinder steuerlich ansatzfähig sind, obwohl sie schon über 25 Jahre alt sind.

Die Rubrik Rechnungslegung & Finanzen eröffnen wir mit dem zweiten Teil des Themas **Carve-out** und **Spin-off** zur **Unternehmenswertsteigerung**. Nachdem es im ersten Teil im April um ökonomische Grundüberlegungen und den Begriff Carve-out ging, stellen wir Ihnen nun insbesondere die Instrumente vor, mit denen Carve-outs oder Spin-offs erfolgreich umgesetzt werden können. Anschließend berichten wir über die **Nutzungsdauer von digitalen Vermögensgegenständen**. Steuerpolitisch motiviert gewährt die Finanzverwaltung eine Sofortabschreibung im Jahr der Anschaffung. Dagegen bleibt das IDW bei seiner handelsrechtlich anderen Einschätzung, die dazu führen kann, dass Sie sich künftig mit passiven latenten Steuern befassen müssen.

Trotz der zwischenzeitlich hohen Bedeutung des Home Office für den Infektions- und Umweltschutz tut sich der Gesetzgeber schwer, Rechtssicherheit beim **mobilen Arbeiten** zu geben. In der Rubrik Recht stellen wir die Eckpunkte eines noch sehr rudimentär wirkenden Gesetzentwurfs vor.

Mit den besten Wünschen für eine informative Lektüre

Ihr Ulf Rager
Steuerberater



TOP-Thema

Verabschiedung des ATAD-
Umsetzungsgesetzes bringt
massive Verschärfungen

Inhalt

Steuern

ATAD-Umsetzungsgesetz – Teil I: Wesentliche Regelungsbereiche im Überblick	4
ATAD-Umsetzungsgesetz – Teil II: Die neue Hinzurechnungsbesteuerung	6
Weitreichende Ausweitung der Grunderwerbsteuer- pflicht zum 1.7.2021	8
Steuerlicher Ansatz von Unterhaltsleistungen für Kinder über 25 Jahre	9

Rechnungslegung und Finanzen

Carve-Outs: Aktives Portfoliomanagement im Wege
der Abspaltung eines Geschäftsbereichs –

Teil II: Einflussfaktoren einer erfolgreichen Ausgliederung	10
Zur Abschreibung digitaler Vermögensgegenstände in der Handelsbilanz	12

Recht

Neuer Gesetzentwurf zum Mobile-Arbeit-Gesetz	13
--	----

Kurz Notiert

Gelangensbestätigung: Ohne Nachweis keine Steuerbefreiung	15
Grunderwerbsteuer: Treuhänderstellung des Erwerbers rechtfertigt keine Steuerbefreiung	15

WP/StB Dr. Matthias Heinrich / StB Stephan Lüneburg

ATAD-Umsetzungsgesetz – Teil I: Wesentliche Regelungsbereiche im Überblick

Exakt ein Jahr nach Veröffentlichung des zweiten Referentenentwurfs durch das BMF hat die Bundesregierung auf der Zielgeraden dieser Legislaturperiode am 24.3.2021 nun das Gesetz zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATADUmsG) verabschiedet. Wir hatten bereits in der Ausgabe 1 / 2020 über den aktuellen Stand dieses – im Bereich des internationalen Steuerrechts lang erwarteten – Gesetzesvorhabens berichtet. Nachfolgend soll ein aktueller Überblick über das nun verabschiedete Gesetz vermittelt werden.

1. Einführender Überblick

Bereits durch die EU-Steuervermeidungsrichtlinie 2016/1164 vom 12.7.2016 (ATAD) war Deutschland gezwungen, dieses Sekundärrecht in nationales Recht zu transformieren und die entsprechenden Steuergesetze anzupassen. Durch die Vorgabe von Mindeststandards innerhalb der EU soll ein Teil der Ergebnisse des BEPS-Projekts der OECD einheitlich umgesetzt werden, um dadurch Steuervermeidungspraktiken in Form aggressiver Steuerplanung sowie Gewinnverlagerungen unterbinden bzw. zumindest einschränken zu können.

Neben den Veränderungen in Bezug auf die Hinzurechnungsbesteuerung, die separat in Teil II nachfolgend dargestellt werden, regelt die Anti Tax Avoidance Directive (ATAD) Maßnahmen zur Ent- und Verstrickungsbesteuerung, zur Wegzugbesteuerung sowie bei hybriden Gestaltungen bzw. bei Besteuerungsinkongruenzen und weiteren Vorschriften. Das ATADUmsG wird in der Folge zu umfangreichen Rechtsänderungen im Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe-, Investment- und Außensteuerrecht führen.

2. Ent- und Verstrickung im Betriebsvermögen

Bereits heute ist bei einer Verstrickung gesetzlich normiert, dass die Begründung des deutschen Besteuerungsrechts hinsichtlich eines einzelnen Wirtschaftsguts bei Überführung über die Grenze zu einer fiktiven Einlage führt, die der Höhe nach grundsätzlich mit dem gemeinen Wert zu bewerten ist. In Umsetzung des Art. 5 Abs. 5 ATAD soll zukünftig auf den ausländischen Entstrickungswert abgestellt werden, maximal bis zum gemeinen Wert.

Diese Regelung soll ebenfalls für Körperschaften gelten. Des Weiteren wird gesetzlich eine Verstrickung bei Wegfall einer Beschränkung des deutschen Besteuerungsrechts (z.B. bei Überführung eines Wirtschaftsguts aus einer ausländischen Anrechnungs- in eine Inlandsbetriebsstätte) geregelt.

Im Falle der Entstrickung bei Überführung eines Wirtschaftsguts in das Ausland mit Verlust bzw. Beschränkung des deutschen Besteuerungsrechts sieht die bisherige gesetzliche Regelung die Bildung eines steuerlichen Ausgleichspostens außerhalb der Bilanz gem. § 4g EStG vor, sofern es sich um ein Wirtschaftsgut des Anlagevermögens handelt, das von einem unbeschränkt Steuerpflichtigen in einen anderen EU-Mitgliedstaat überführt wird.

Hinweis: Zukünftig sollen auch beschränkt Steuerpflichtige in den Anwendungsbereich der Regelung fallen, ebenso wie Umlaufvermögen und Sachverhalte mit grenzüberschreitenden Überführungen in EWR-Staaten.

3. Wegzugbesteuerung

Anpassungen wird es durch die EU-Richtlinie bzw. das ATADUmsG auch bei der Wegzugsbesteuerung i.S. des § 6 AStG bei natürlichen Personen geben, die z.B. GmbH-Anteile im Privatvermögen besitzen und in das Ausland verziehen. Da Deutschland insoweit an diesen Anteilen das Besteuerungsrecht in Folge des Wegzugs und des damit verbundenen Wechsels der Ansässigkeit verliert, findet grundsätzlich eine finale Schlussbesteuerung im Zeitpunkt des Grenzübertritts statt. Aufgrund europarechtlich garantierter Grundfreiheiten kamen bislang umfangreiche Stundungsregelungen bei Wegzug in das EU/EWR-Ausland zum Tragen.

Die unbefristet zinslose Stundungsmöglichkeit ohne Sicherheitsleistungen bei Wegzug in das EU/EWR-Ausland soll zukünftig nicht mehr möglich sein. Es kommt zu einer Verschärfung der Regelungen dahingehend, dass die geschuldete Steuer auf Antrag in sieben gleichen Jahresraten und i.d.R. gegen Sicherheitsleistungen zu entrichten ist. Die Jahresraten werden dagegen auch zukünftig nicht verzinst.



In persönlicher Hinsicht werden natürliche Personen betroffen sein, die insgesamt sieben der letzten zwölf Jahre in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren. Bislang stellt die gesetzliche Regelung allein darauf ab, dass die natürlichen Personen mindestens zehn Jahre unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren.

4. Hybride Gestaltungen

Mit den Art. 9 und 9b der ATAD, für die der verabschiedete Gesetzentwurf der Bundesregierung die erstmalige Implementierung eines § 4k EStG-E vorsieht, sollen hybride Gestaltungen durch Versagung des Betriebsausgabenabzugs bei Besteuerungsinkongruenzen eingeschränkt werden; dies soll ungeachtet von DBA-Vorschriften erfolgen.

Anzuwenden ist die Vorschrift bei nahestehenden Personen i.S. des § 1 Abs. 2 AStG oder zwischen Steuerpflichtigen und ihren Betriebsstätten, welche eine strukturierte Gestaltung zur Erlangung eines steuerlichen Vorteils anwenden, die ein hybrides Element aufgrund der unter-

schiedlichen Ansässigkeiten und damit einhergehend der Behandlung durch die unterschiedlichen Besteuerungsregime beinhalten.

Dies kann z.B. sein, wenn die Betriebsausgaben im Inland abgezogen, jedoch im ausländischen Staat nicht besteuert werden, oder andere vergleichbare Sachverhaltskonstellationen in Form hybrider Gestaltungen vorliegen.

5. Fazit

Es bleibt abzuwarten, wie sich der Gang des Gesetzgebungsverfahrens im Bundestag und Bundesrat sowie den Ausschüssen weiter darstellen wird. Aufgrund des Kabinettsbeschlusses im Frühjahr 2021 dürfte es die Zielsetzung der Bundesregierung und des BMF sein, die EU-Richtlinie aus 2016 mit ursprünglicher Umsetzungsfrist bis zum 31.12.2018 nun noch in dieser Legislaturperiode umzusetzen.

Ob dies gelingt und ggf. mit welchen Änderungen, muss weiterhin detailliert beobachtet werden. Insbesondere bleibt zu hoffen, dass der maßgebende Prozentsatz der

Niedrigbesteuerung im Rahmen der Hinzurechnungsbesteuerung (dazu mehr im nachfolgenden Beitrag) nach unten angepasst wird, weil eine Besteuerung mit 25% nicht sachgerecht erscheint und zu Unrecht eine Vielzahl von Steuerpflichtigen und Sachverhalte erfassen würde.

Zu begrüßen sind die geplanten Änderungen bei dem weiter gefassten Anwendungsbereich der Entstrickung von Wirtschaftsgütern, der zukünftig auch Umlaufvermögen umfassen und ebenso beschränkt Steuerpflichtigen offenstehen soll.

StB Dennis Brügge

ATAD-Umsetzungsgesetz – Teil II: Die neue Hinzurechnungsbesteuerung

Nachdem das BMF zunächst zwei Entwürfe eines „Gesetzes zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie“ vorgelegt hatte, hat die Bundesregierung am 24.3.2021 das ATADUmG beschlossen. Ein zentrales Element des Entwurfs ist die notwendig gewordene Reform der deutschen Hinzurechnungsbesteuerung gemäß den §§ 7 ff. AStG.

1. Grundsätze der Hinzurechnungsbesteuerung

Die Hinzurechnungsbesteuerung soll verhindern, dass Gewinne einer Gesellschaft im niedrig besteuerten Ausland der Besteuerung in Deutschland entzogen werden. Erfasst werden hiervon Gewinne einer ausländischen Gesellschaft, die in einem Niedrigsteuerland ansässig ist und an dem Inländer mehrheitlich beteiligt sind. Bei den zugrunde liegenden Leistungsbeziehungen wird zwischen „passiven“ und „aktiven“ Tätigkeiten unterschieden. Nur der Gewinn aus einer passiven Tätigkeit wird in Deutschland dem Steuerpflichtigen hinzugerechnet und besteuert. Die Regelungen der Hinzurechnungsbesteuerung durchbrechen somit die Abschirmwirkung von Kapitalgesellschaften im Ausland.

Bereits an dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die im Zuge der Novellierung der Hinzurechnungsbesteuerung von Wissenschaft und Praxis geforderte Herabsetzung der Niedrigbesteuergrenze nicht erfolgt ist. Es gilt weiterhin eine Grenze von 25 %. Global betrachtet ist demnach aus deutscher Sicht eine Mehrzahl der Staaten insoweit als „Niedrigsteuerland“ zu klassifizieren.

Ausblick

Insbesondere bei der geplanten Verschärfung der Wegzugbesteuerung in § 6 AStG muss der Gesetzgebungsprozess beobachtet werden. Diese Neuregelungen sollen ab dem Veranlagungszeitraum 2022 gelten. Für die am 31.12.2021 nach geltendem Recht noch laufenden Stundungen und Fristen sind die bisherigen Regelungen weiterhin anzuwenden.

2. Änderung der Anwendungsvoraussetzungen

Der Gesetzentwurf vom 24.3.2021 sieht, wie bereits die beiden Referentenentwürfe des BMF, eine grundlegende Reform des Beherrschungskonzepts vor. Nach geltendem Recht greift die Hinzurechnungsbesteuerung, wenn tatbestandlich eine Beherrschung der ausländischen Gesellschaft durch unbeschränkt Steuerpflichtige sowie das Vorliegen passiver, niedrig besteuert Einkünfte gegeben sind. Nunmehr wird jedoch nicht mehr eine – ggf. rein zufällige – „Inländerbeherrschung“ vorausgesetzt, sondern eine faktische Beherrschung im Sinne einer koordinierten Nutzung durch nahestehende Personen. Hierbei sollen unbeschränkt steuerpflichtige Gesellschafter nicht mehr „mitgerechnet“ werden. Dadurch werden einerseits Konstellationen aus der Hinzurechnungsbesteuerung herausfallen, die bislang erfasst werden, andererseits werden nun auch bestehende Strukturen neu erfasst. Für die Bestimmung, ob ein unbeschränkt Steuerpflichtiger die ausländische Gesellschaft beherrscht, sind auch die von ihm gehaltenen mittelbaren Beteiligungen zu berücksichtigen.

Hinweis: Zudem ist zu beachten, dass der Gesetzentwurf einen „Direktzugriff“ auf „nachgeschaltete“ Zwischengesellschaften vorsieht. Die „übertragende Hinzurechnung“ gem. § 14 AStG entfällt dadurch vollständig.

3. Einkünfte von Zwischengesellschaften

Mit Blick auf die schädlichen „passiven“ Einkünfte enthält § 8 Abs. 1 AStG derzeit einen „Aktivkatalog“ der explizit „unschädlichen“ Einkünfte. Obwohl die ATAD-Regelungen



für die „schädlichen“ Einkünfte einen sog. „Passivkatalog“ vorsehen, hält auch der Gesetzentwurf vom 24.3.2021 an dem „Aktivkatalog“ fest. Die konkreten Änderungen sind insoweit überschaubar. Die noch im ersten Referentenentwurf vom 10.12.2019 vorgesehenen Verschärfungen der Aktivitätserfordernisse beim Handel, bei Dienstleistungen und bei der Tätigkeit von Kreditinstituten waren schon im zweiten Referentenentwurf vom 24.3.2020 in Teilen nicht mehr enthalten und sind nun auch nicht in den Regierungsentwurf übernommen worden.

Der Bezug von Gewinnausschüttungen wird weiterhin grundsätzlich als aktiv angesehen. Es erfolgt hingegen eine korrelierende Begünstigung zur Systematik des § 8b KStG, so dass den Ausnahmeregelungen bzgl. des Korrespondenzprinzips, für Streubesitzbeteiligungen und für Beteiligungen im Handelsbestand nun auch in der Hinzurechnungsbesteuerung Geltung verschafft wird.

Problematisch am ersten Entwurf des BMF war insoweit, dass nur bestimmte Ausschüttungen von der Vorschrift erfasst worden wären. Der zweite Referentenentwurf sowie der nun verabschiedete Gesetzentwurf erfassen hingegen nun alle Bezüge gem. § 8b Abs. 1 KStG, wodurch nun auch Liquidationszahlungen und Leistungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG in den Anwendungsbereich der Norm fallen und nicht per se passiv sind.

4. Substanztest

Inhaltliche Änderungen an den Vorschriften zum Substanztest hatten sich bereits im Vergleich zum ersten Entwurf des BMF nicht ergeben, weshalb im Bereich der regulären Hinzurechnungsbesteuerung weiterhin eine Beschränkung der Anwendung des Substanztests auf EU-/EWR-Gesellschaften vorgesehen ist. Nur bezogen auf Einkünfte mit Kapitalanlagecharakter ist die Ansässigkeit der ausländischen Gesellschaft irrelevant. Gerechtfertigt wird dies damit, dass die ATAD-Vorgaben ein entsprechendes Wahlrecht beinhalten und die neuen Beherrschungskriterien zudem nur die Niederlassungsfreiheit berühren würden.

5. Hinzurechnungsbetrag

Die Vorschriften zur Ermittlung, zum Zufluss und zur Behandlung des Hinzurechnungsbetrags wurden im Vergleich zum ersten Entwurf nur an einer Stelle ergänzt. Es wird nun klargestellt, dass der Hinzurechnungsbetrag nicht für gewerbsteuerliche Zwecke gekürzt werden kann. Somit bleibt es dabei, dass im Vergleich zur aktuellen Rechtslage zahlreiche Vorschriften erstmals auch im Bereich der Hinzurechnungsbesteuerung anzuwenden sind und die Gewinnermittlung nur noch nach § 4 Abs. 1 EStG möglich sein wird. Auch die phasengleiche Erfas-

sung des Hinzurechnungsbetrags ist im ATADUmsG weiterhin beabsichtigt.

Bei der Behandlung tatsächlicher Ausschüttungen der ausländischen (Zwischen-)Gesellschaft wird der der-

zeitige § 3 Nr. 41 EStG durch ein reformiertes Verfahren ersetzt („Kürzungsbetrag bei Gewinnausschüttungen“ gem. § 11 AStG-E), welches insbesondere die kritikwürdige Siebenjahresfrist des § 3 Nr. 41 EStG nicht mehr enthält.



Fazit

Das durch die Bundesregierung im ATADUmsG vorgestellte Reformkonzept zur Hinzurechnungsbesteuerung überzeugt in weiten Teilen nicht. Wesentliche Problembereiche im Zusammenhang mit der Hinzurechnungsbesteuerung werden bei einer unveränderten Umsetzung des Gesetzesvorhabens nicht gelöst. Insbesondere sind eine Senkung der Niedrigsteuerschwelle auf 15 % sowie die Implementierung einer angemessenen Bagatellregelung wünschenswert. Zudem sollte über eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der derzeitigen Rückausnahme gem. § 8 Abs. 2 AStG auf Drittstaatengesellschaften nachgedacht werden.

WP/StB Daniel Scheffbuch / Maren Hubl

Weitreichende Ausweitung der Grunderwerbsteuerpflicht zum 1.7.2021

Die schon länger geplanten Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG) werden jetzt vermutlich kurzfristig mit Wirkung zum 1.7.2021 umgesetzt. Der am 21.4.2021 im Bundestag beschlossene Gesetzentwurf bringt eine umfangreiche Ausweitung der Grunderwerbsteuerpflicht. Erklärtes Ziel ist ein konsequentes Vorgehen gegen Share Deals von Immobiliengesellschaften mit sog. RETT-Blocker-Strukturen, bei denen die Real Estate Transfer Tax bzw. die Grunderwerbsteuer weitestgehend vermieden wird. Die gesetzlichen Änderungen sind jedoch viel weitreichender und betreffen im Ergebnis alle Unternehmen, die Grundstücke halten, und deren Gesellschafter.

1. Beschlussempfehlung vom Bundestag angenommen

Wenn Anteile an Unternehmen übertragen werden, die direkt oder indirekt Grundbesitz halten, kann Grund-

erwerbsteuer (GrESt) ausgelöst werden. In der Praxis lässt sich die GrESt bei der Übertragung von Anteilen an Gesellschaften („Share deal“) mit Grundbesitz durch entsprechende Gestaltungen weitestgehend vermeiden. Am 23.9.2019 wurde ein Regierungsentwurf mit dem Ziel erlassen, bestimmte gestalterische Maßnahmen in der Grunderwerbsteuer einzudämmen. Der Finanzausschuss hat nun am 14.4.2021 gegenüber dem Bundestag eine Beschlussempfehlung ausgesprochen, der dieser am 21.4.2021 gefolgt ist. Die Kernpunkte sind:

- » Einführung eines neuen Ergänzungstatbestands für Kapitalgesellschaften;
- » Absenkung der Beteiligungsgrenze von 95% auf 90%;
- » Verlängerung der Fristen auf 10 bzw. 15 Jahre.

2. Geltende Rechtslage mit 95%-Grenze bei Share Deals

Grundsätzlich ist ein Share Deal ein oft angewandtes Mittel, um GrESt bei Grundstücksgeschäften zu vermeiden.

Nach aktueller Rechtslage wird keine GrESt fällig, wenn weniger als 95% der Anteile einer Gesellschaft mit Grundbesitz übertragen werden. Werden hingegen mindestens 95% der Anteile übertragen, ist zwischen der Immobilien-Kapitalgesellschaft und der Immobilien-Personengesellschaft zu differenzieren. Bei Kapitalgesellschaften kauft in der Praxis oftmals ein Hauptinvestor nur 94% der Anteile an einer grundbesitzenden Gesellschaft, ein Co-Investor die anderen 6% der Anteile; GrESt fällt dabei nicht an. Es können also sämtliche Anteile zeitgleich übertragen werden, wenn auch nicht alle von derselben Person erworben werden dürfen.

Hinweis: Die Übertragung im zweiten Schritt darf nicht auf denselben Investor erfolgen, der bereits im ersten Schritt Anteile erworben hat. Sollte dies doch der Fall sein, wird GrESt bezogen auf sämtliche Anteile ausgelöst, weil der Tatbestand der „Vereinigung“ von mindestens 95% „in einer Hand“ vorliegt.

3. Neue Rechtslage bringt Verschärfungen

Nach dem Gesetzentwurf wird ab dem 1.7.2021 nicht mehr zwischen Immobilien-Kapitalgesellschaft und Immobilien-Personengesellschaft differenziert. Zudem werden

- » die die GrESt auslösende Grenze von 95% der Anteile auf 90% gesenkt und
- » die Sperrfrist, in der Anteilserwerbe zusammenzurechnen sind, auf 10 Jahre verlängert.

Unabhängig von der Rechtsform können dann nur noch maximal 89,9% der Anteile innerhalb von 10 Jahren grunderwerbsteuerneutral übertragen werden. Bei Überschreiten der Schwelle von 90% innerhalb der Frist wird ein Grundstückserwerb fingiert und es entsteht GrESt auf den gesamten Grundstückswert.

Eine weitere maßgebliche Änderung hat sich für Immobilien-Personengesellschaften in Bezug auf die Nichterhebungsnorm des § 6 GrEStG ergeben. Bisher können Grundstücke ohne GrESt von einem Gesamthandsvermögen auf ein anderes bei personenidentischer Beteiligung übertragen werden, sofern das Grundstück fünf Jahre davor und danach im Eigentum der jeweiligen Gesellschaft steht. Zukünftig wird die Vorbehaltensfrist bei der übertragenden Gesellschaft 15 Jahre betragen.

Empfehlung

Während bislang bis zu 94,9% der Anteile übertragen werden konnten, sollte ab dem 1.7.2021 zwingend darauf geachtet werden, nicht mehr als 89,9% der Anteile in Summe zu übertragen. Andernfalls wird die Übertragung sowohl für Kapitalgesellschaften als auch Personengesellschaften mit GrESt belastet.

Steuerlicher Ansatz von Unterhaltsleistungen für Kinder über 25 Jahre

Viele Studenten üben normalerweise während des Studiums einen Nebenjob z.B. in der Gastronomie oder im Eventbereich aus. Corona-bedingt haben sich solche Möglichkeiten in den vergangenen Monaten stark reduziert. Die Eltern sind daher wieder mehr denn je gefragt, das Studium und die allgemeine Lebensführung zu finanzieren.

1. Ansatz von Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastungen

Mit dem 25. Geburtstag des Kindes fallen für Eltern einige Zulagen und Freibeträge weg, die für lange Zeit selbstverständlich waren. Das Kindergeld sowie Kinder- und Ausbildungsfreibeträge werden nicht mehr gewährt, obwohl die Ausgaben für die Lebenshaltung und das Studium des Kindes unverändert hoch bleiben.

Ein gewisser Ausgleich verbleibt jedoch für die Eltern, die ihre Unterhaltsleistungen an den Nachwuchs ab dessen 25. Geburtstag unter bestimmten Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastungen geltend machen können. Für das Jahr 2020 erkennt der Fiskus den Unterhalt bis zu einer Höhe von 9.408 € an. Von diesem Betrag wird auch keine zumutbare Belastung abgezogen, so dass der Steuervorteil ab dem ersten Euro greift. Darüber hinaus können auch die Basisbeiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung des Kindes von den Eltern zusätzlich als Unterhaltsleistungen geltend gemacht werden, wodurch sich der Höchstbetrag erhöht.

Der Abzug von Unterhaltsleistungen wird nur gestattet, wenn der Anspruch der Eltern auf Kindergeld entfallen ist. Das ist spätestens mit dem Erreichen des 25. Lebensjahres des Kindes der Fall. Darüber hinaus darf das Kind

kein oder nur ein geringes eigenes Vermögen besitzen – in Zahlen bedeutet dies: Das Vermögen darf insgesamt 15.500 € nicht überschreiten, sonst entfällt der Steuerabzug (sofern es sich bei dem Vermögen nicht um Wohneigentum handelt).

2. Eigene Einkünfte

Ab eigenen Einkünften von über 624 € des Kindes im Jahr verringert dieser Betrag den abzugsfähigen Höchstbetrag der Unterhaltsleistungen. Können die Ausgaben des Studiums vom Kind als Werbungskosten abgesetzt werden, da es sich um eine zweite Berufsausbildung (z.B. ein Masterstudium) handelt, reduzieren diese Kosten die relevanten Einkünfte des Kindes, wodurch die Kürzung des Unterhaltshöchstbetrags wiederum vermindert wird.

3. Ansatz ohne Belege

Wohnt der studierende Nachwuchs weiterhin im Haushalt seiner Eltern, können die Kosten ohne Belege mit dem Höchstbetrag von 9.408 € angesetzt werden. Der Fiskus geht in diesem Fall davon aus, dass die Ausgaben für Kost und Logis in jedem Fall den Maximalbetrag erreichen.

Empfehlung

Studiert das Kind auswärts, müssen die Ausgaben gegenüber dem Finanzamt belegt werden. Alle Überweisungen, die für oder an das Kind getätigt werden, sollten dokumentiert werden.

RECHNUNGSLEGUNG & FINANZEN

Benedict Heidbüchel / WPin Julia Hörl

Carve-Outs – Aktives Portfoliomanagement im Wege der Abspaltung eines Geschäftsbereichs

Teil II: Einflussfaktoren einer erfolgreichen Ausgliederung

In Teil I dieses Beitrags wurden in der Ausgabe 4/21 die ökonomische Ratio von Carve-Outs und aktuelle Entwicklungen auf dem M&A-Markt betrachtet. Hier folgt zunächst eine detaillierte Betrachtung der Ausprägungen Spin-off und Equity Carve-Out. Anschließend werden Erfolgsfaktoren von Unternehmens-Ausgliederungen vorgestellt, die den Instrumenten-Einsatz insbesondere im Umfeld volatiler Marktbedingungen vorteilhaft gestalten lassen.

1. Ausprägungen der Ausgliederung

1.1 Grundform des Carve-Out

Im Zusammenhang mit einer Unternehmenstransaktion beschäftigt sich der Carve-Out mit der Ausgliederung eines Tochterunternehmens oder nicht selbständiger Unternehmensteile aus dem Konzern. Dabei werden einzelne Divisionen, Geschäftsbereiche oder Sparten separiert. Im Falle von Desinvestitionen, bei denen einzelne Geschäftseinheiten aus dem Mutterunternehmen herausgelöst werden, um diese zu verselbständigen, ist metho-

disch im Wesentlichen zwischen (Equity) Carve-Outs und Spin-Offs zu unterscheiden.

1.2 Spin-off

Im Rahmen eines Spin-Offs verteilt die Muttergesellschaft die Anteile der ausgegliederten Tochtergesellschaft anteilig („pro rata“) an ihre bisherigen Aktionäre in Form einer Sonderdividende. Alt-Aktionäre profitieren dadurch, dass sie nach der Abspaltung Aktien von zwei separaten Gesellschaften halten.

Das Listing der Siemens Energy AG als das bis heute größte Spin-Off am deutschen Aktienmarkt belegt, dass sich der Börsengang von Anteilen einer Tochtergesellschaft als wirkungsvolles Wertsteuerungsinstrument nutzen lässt – sowohl für die Konzernmutter als auch für das desinvestierte Geschäft.

Beispiel Siemens Energy: Bei dem Spin-off erhielt der Siemens-Aktionär für jeweils zwei Siemens-Aktien eine Aktie der Siemens Energy AG. Der Kurs der Siemens AG



hielt sich nach der Abspaltung auf konstantem Niveau von etwa 108 € und kletterte bis zum 11.3.2021 auf 136,24 €. Die Papiere der Siemens Energy AG schlossen am ersten Handelstag bei 21,21 €. Damit belief sich der Börsenwert des Unternehmens auf ca. 15 Mrd. €. Der Aktienkurs der Siemens Energy AG ist bis zum 11.3.2021 auf ca. 32 € angestiegen.

1.3 Equity Carve-Out

Der Begriff „Equity Carve-out“ wird in der Literatur zum Teil als Synonym zum Begriff „Spin-off“ verwendet. Zwischen diesen Methodiken sollte jedoch deutlich getrennt werden, denn im Unterschied zum Equity Carve-out fließt dem Mutterunternehmen bei einem Spin-off kein zusätzliches Kapital zu.

Bei einem Equity Carve-out werden weniger als 50% der Aktien eines Tochterunternehmens an die Börse gebracht. Die Mehrheit des stimmberechtigten Grundkapitals bleibt nach der Börseneinführung bei der Muttergesellschaft. Das Tochterunternehmen wird folglich nach wie vor durch die Muttergesellschaft kontrolliert und konsolidiert. Zukünftig erfolgt die Versorgung mit weiterem Eigenkapital nicht mehr durch die Muttergesellschaft, sondern das

Tochterunternehmen kann die Kapitalbeschaffung an der Börse vollziehen.

2. Abwicklung von Carve-Out-Transaktionen

Je nach Größe und Komplexität des Carve-outs und der möglichen Käufer- bzw. Investorengruppe steigen die Herausforderungen – für alle Beteiligten. Eine Vorlaufzeit von bis zu 12 oder gar bis 18 Monaten ist dabei nicht unüblich. Im Rahmen des Carve-Outs gilt es, vor allem die nachfolgend gelisteten Herausforderungen und Meilensteine erfolgreich umzusetzen:

- » Frühzeitige Erkennung von operativer Komplexität und Sicherstellung operativer Leistungsfähigkeit vor, während und nach dem Carve-Out.
- » Steueroptimierter Aufbau der neuen Gesellschaftsstrukturen.
- » Abgrenzung der relevanten Vermögenswerte und Schulden.
- » Implementierung eines zusammenhängenden Berichtswesens aufgrund fehlender historischer Finanzdaten; dies beinhaltet insbesondere die Bereitstellung von Carve-Out Financials und Fact Books für einen ggf. folgenden Börsengang inkl. Roadshow.

- » Fortlaufende Abstimmung mit dem Käufer (unter kartellrechtlichen Gesichtspunkten zwischen dem Signing und dem Closing).

Damit beim Carve-Out ein strukturierter, reibungsloser Prozess aufgesetzt und begleitet werden kann, unterstützt im Regelfall ein externer Berater bei der (inhaltlichen) Separierung der auszugliedernden bzw. zu verkaufenden Einheit, dem sog. „Ring-fencing“. Hierbei geht es vor allem darum, den betriebswirtschaftlichen Umfang sowie den zeitlichen Ablauf der einzelnen Separationsschritte zu definieren als auch zu terminieren. Im Regelfall wird hierbei auch bei der Implementierung und Aussteuerung eines grenzüberschreitenden Projekt Management Office (PMO) beraten.

Angesichts der bisher starken Verflechtung sowohl auf organisatorischer Ebene als auch hinsichtlich der finanziellen Berichterstattung liegen für die auszugliedernde Geschäftseinheit i.d.R. keine Finanzkennzahlen aus der Vergangenheit vor. Neben der Abgrenzung der relevanten Vermögenswerte und Schulden geht es auch um die Identifizierung von Art und Umfang der Konzernverflechtungen. Im Rahmen der Erarbeitung eines zusammenhängenden Berichtswesens besteht vor allem Unterstützungsbedarf bei der Erstellung von sog. Carve-Out Financials, mit denen sich neben internen KPIs auch der „Stand-Alone-Wert“ des (Transaktions-)Objekts ermitteln lässt. Dies ist vor allem im Hinblick auf Unternehmensbewertungen als auch Kaufpreisbestimmungen und ggf. aufwendige (Nach-)Verhandlungen mit dem Käufer notwendig.

Anknüpfend an die operativen, bereichsübergreifenden Aktivitäten in allen Phasen des Carve-Out-Prozesses bedarf es weiterhin der Vorbereitung und Sicherstellung der sog. „Day-1-Readiness“ als Arbeitsprämisse für (u.a.) eine erfolgreiche Post-Merger-Integration.

RAin/StBin Antje Ahlert

Zur Abschreibung digitaler Vermögensgegenstände in der Handelsbilanz

In den letzten PKF-Nachrichten hatten wir über die Möglichkeit einer Sofortabschreibung digitaler Vermögensgegenstände in der Steuerbilanz nach Maßgabe eines BMF-Schreibens vom 26.2.2021 berichtet. Nunmehr hat sich der Fachausschuss Unternehmensberichterstattung (FAB) des IDW mit den Auswirkungen auf die handelsrechtliche Rechnungslegung befasst.

Aufgrund der bis dato engen (Konzern-)Verflechtungen bedarf es während des Übergangs bis zur systemischen und operativen Selbständigkeit („Transition period“) des auszugliedernden Bereichs meist noch der Unterstützung durch die Muttergesellschaft. Oberste Zielsetzung ist hierbei die sog. „Business continuity“, damit sichergestellt wird, dass der Geschäftsbetrieb weiterlaufen kann.

3. Fazit

Vor allem bei Unternehmen, für die eine größere Differenz zwischen Unternehmenswert und Börsenwert nachweisbar ist, lässt sich beobachten, dass in der Praxis verstärkt Portfoliomanagement betrieben wird. Über Desinvestitionen können in einer wirtschaftlich angespannten Lage sowohl neue liquide Mittel generiert als auch das Geschäft strategisch neu ausgerichtet werden.

Entsprechende Praxiserfahrungen belegen, dass Equity Carve-Outs und Spin-Offs sehr geeignete Instrumente sind, um Unternehmensbereiche zu revitalisieren; es gelingt insbesondere, der permanenten Dynamik einer komplexen Umwelt Rechnung zu tragen.

Empfehlung

Anzuraten ist eine umfassende Beratung, die sich von der Konzeptionierung bis zur tatsächlichen Abspaltung bei Carve-Out-Transaktionen unterschiedlicher Größe und Branchen erstreckt. PKF berät und unterstützt sowohl bei der Sicherstellung der Übertragung aller relevanten Aktivitäten als auch bei der interimistischen Übernahme operativer Accounting-Funktionen.

1. Steuerrechtlicher Jahresabschluss

Das o.g. BMF-Schreiben sieht die Möglichkeit vor, für bestimmte Hard- und Software eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von nur einem Jahr zugrunde zu legen. Hierbei handelt es sich um ein Wahlrecht. In der Praxis führt dies zu einer steuerlichen Sofortabschreibung bei Neuanschaffungen dieser Vermögensgegenstände.

2. Handelsrechtliche Rechnungslegung

Durch das BilMoG ist im Jahr 2009 die umgekehrte Maßgeblichkeit der Steuerbilanz für die Handelsbilanz aufgehoben worden. Vor diesem Hintergrund vertritt der FAB des IDW die Auffassung, dass in der handelsrechtlichen Rechnungslegung für die Bemessung der planmäßigen Abschreibung digitaler Vermögensgegenstände nicht ohne Weiteres eine Nutzungsdauer von nur einem Jahr zugrunde gelegt werden kann. Die Schätzung der Nutzungsdauer ist im Rahmen der Handelsbilanz wei-

terhin nach den betrieblichen Realitäten auszurichten. Dies ergibt im Regelfall mehr als ein Jahr. Nur wenn die Voraussetzungen des geringwertigen Wirtschaftsguts i.S. des § 6 Abs. 2 EStG erfüllt sind, ist auch handelsbilanziell eine Sofortabschreibung möglich.

Hinweis: Wird das steuerliche Wahlrecht ausgeübt, weichen Handels- und Steuerbilanz voneinander ab. Dies führt dazu, dass dieser Unterschiedsbetrag bei der Ermittlung der latenten Steuern zu berücksichtigen ist.

RECHT

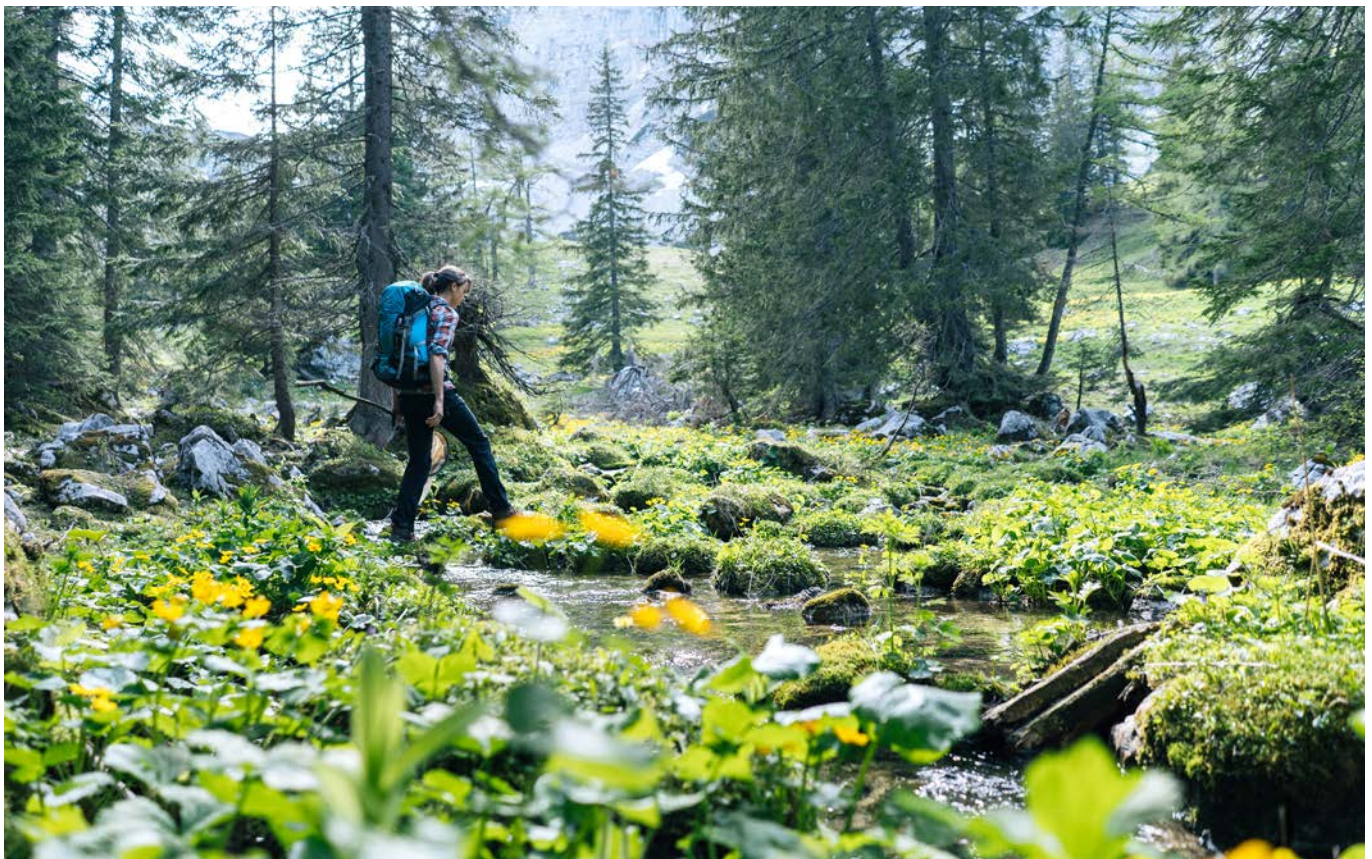
RAin Maike Frank

Neuer Gesetzentwurf zum Mobile-Arbeit-Gesetz

Nachdem der erste Referentenentwurf für die Einführung eines Gesetzes zur mobilen Arbeit (MAG) im Oktober 2020 noch vor einer Ressortabstimmung scheiterte, hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Januar 2021 einen geänderten Entwurf vorgelegt. Statt eines verbindlichen Anspruchs des Arbeitnehmers auf mobile Arbeit sieht die Neufassung nur noch eine dahingehende Erörterungspflicht vor.

1. Zielsetzung und Regelungsinhalt des MAG

Ziel des Gesetzesvorhabens ist es, einen rechtlichen Rahmen für mobiles Arbeiten zu etablieren. Die Arbeit im Home Office soll durch die Einführung gesetzlicher Regelungen gefördert und die Zugangsmöglichkeiten sollen erleichtert werden. Dies betrifft insbesondere konkrete Bestimmungen zum Arbeitsschutz, zur Arbeitszeiterfas-



sung sowie Regelungen zu der bisherigen Problematik des Geltungsbereichs des Unfallversicherungsschutzes im Home Office.

2. Einführung einer Erörterungspflicht

Im ursprünglichen Entwurf war noch ein verbindlicher Rechtsanspruch des Arbeitnehmers auf mindestens 24 Tage mobiler Arbeit im Jahr vorgesehen. In der Neufassung ist nur eine Erörterungspflicht des Arbeitgebers enthalten. Der Arbeitgeber soll danach künftig verpflichtet sein, mit Mitarbeitern, die mobil arbeiten möchten, diesbezügliche Möglichkeiten mit der Zielsetzung einer dem Wunsch entsprechenden Vereinbarung zu erörtern. Hierzu hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber Beginn, Dauer, Umfang und Verteilung der mobilen Arbeit spätestens drei Monate vor dem gewünschten Beginn in Textform mitzuteilen.

Sofern der Arbeitgeber dieser Erörterungspflicht nicht nachkommt, sieht der Entwurf eine gesetzliche Fiktion zugunsten des Arbeitnehmers vor: Die mobile Arbeit gilt dann entsprechend den Wünschen des Arbeitnehmers für die Dauer von maximal sechs Monaten als festgelegt.

Hat eine Erörterung stattgefunden und beabsichtigt der Arbeitgeber, dem Wunsch des Arbeitnehmers nicht

zu entsprechen, so hat er diesem die Entscheidung – schriftlich begründet – spätestens zwei Monate nach der Stellung des Gesuchs zu erklären. Hierbei dürfen die Ablehnungsgründe nicht sachfremd oder willkürlich sein. Konkrete Anforderungen wie die fehlende Eignung der geschuldeten Tätigkeit für mobile Arbeit oder das Entgegenstehen betrieblicher Gründe sieht der neue Entwurf im Gegensatz zu der ursprünglichen Fassung nicht mehr vor.

Der Arbeitnehmer ist sodann erst nach Ablauf von vier Monaten nach Zustellung der ablehnenden Entscheidung berechtigt, eine erneute Erörterung über die Möglichkeit mobiler Arbeit anzuregen. Versäumt es der Arbeitgeber, binnen der zweimonatigen Frist eine entsprechende ablehnende Erklärung abzugeben, greift ebenfalls die gesetzliche Fiktion der Genehmigung zugunsten des Arbeitnehmers und die mobile Arbeit gilt wiederum entsprechend den Wünschen des Arbeitnehmers als festgelegt. Im Ergebnis erinnert diese Konstellation stark an die Erörterungspflicht zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Rahmen von Elternteilzeit.

Auch wenn die Erörterungspflicht dem Arbeitnehmer keinen Rechtsanspruch auf mobile Arbeit vermittelt, werden die Zugangsmöglichkeiten nicht zuletzt durch die Einführung einer gesetzlichen Fiktion zugunsten der Wünsche des Arbeitnehmers erleichtert.



Gelangensbestätigung: Ohne Nachweis keine Steuerbefreiung

Seit dem 1.1.2014 müssen alle Unternehmer, die innerhalb der EU exportieren, beim Finanzamt eine sog. Gelangensbestätigung einreichen, um bei innergemeinschaftlichen Lieferungen von der Umsatzsteuer befreit zu sein. Das FG Münster bestätigt in einem aktuellen Urteil, dass auf diesen Nachweis nicht verzichtet werden kann.

Im Sachverhalt der Entscheidung vom 15.12.2020 (Az.: 5 K 1805/20 U) war strittig, ob der Verkauf eines Fahrzeugs steuerpflichtig oder als innergemeinschaftliche Lieferung umsatzsteuerfrei ist. Geklagt hatte eine GmbH, die mit neuen und gebrauchten Fahrzeugen handelte und einen Reparaturservice betrieb. Strittig war der Kauf eines Pkw durch eine italienische Firma, die den Pkw vor Ort abholte. Die GmbH behandelte den Vorgang als umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung. Im Rahmen

einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung bemängelte das Finanzamt das Fehlen einer von der italienischen Firma erteilten Gelangensbestätigung. Der Verkauf sei daher eine steuerpflichtige Lieferung.

Die Klage der GmbH hatte aufgrund der Nichterfüllung der Anforderungen des Buch- und Belegnachweises für das Vorliegen einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung keinen Erfolg. Es konnte weder eine Bestätigung vorgelegt werden, dass das Fahrzeug zum Abnehmer nach Italien gelangt war, noch dass das Fahrzeug in Italien zugelassen wurde.

Hinweis: Nach der BFH-Rechtsprechung würde auch die Zulassung eines Fahrzeugs im Ausland nicht als Nachweis dafür genügen, dass eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung vorliegt.

Grunderwerbsteuer: Treuhänderstellung des Erwerbers rechtfertigt keine Steuerbefreiung

Die Grunderwerbsteuer fällt grundsätzlich beim Erwerb eines Grundstücks an. Dies gilt nach einem aktuell bekannt gewordenen BFH-Beschluss auch bei einer treuhänderischen Grundstücksübertragung.

In diesem Beschluss vom 30.11.2020 (Az.: II B 41/20) haben sich die Münchener BFH-Richter mit der Frage befasst, ob Treuhandverhältnisse im Zusammenhang mit Grundstücksübertragungen eine Grunderwerbsteuer auslösen. Im vorliegenden Fall klagte eine Kommanditgesellschaft (KG), die im Jahr 2018 ein Mehrfamilienhaus erworben hatte. Direkt nach Abschluss des Kaufvertrags schlossen die Vertragsparteien einen Treuhandvertrag, demzufolge die KG

- » lediglich als Treuhänderin fungierte,
- » das Grundstück auf Gefahr und für Rechnung der Verkäuferin halten und sanieren sollte
- » sowie zur jederzeitigen Rückübertragung verpflichtet war.

Das zuständige Finanzamt setzte Grunderwerbsteuer fest. Die KG hielt dagegen, dass das Grundstück mit aufstehendem Mehrfamilienhaus nach wie vor der Veräußerin wirtschaftlich zugeordnet sei und diese auch die vollständige Herrschaftsmacht über das Grundstück behalte. Nach Ansicht des FG Niedersachsen war die Festsetzung von Grunderwerbsteuer rechtmäßig, denn die Steuer knüpfte an das bürgerliche Recht an und der Treuhänder werde Eigentümer – eine wirtschaftliche Betrachtungsweise entfalle dabei.

Auch der BFH schloss sich dieser Sichtweise an, da der Treuhänder zivilrechtlich einen Anspruch auf Übereignung des Grundstücks habe und das Eigentum an dem Grundstück erwerbe. Die Treuhänderstellung ändert demnach nichts an der Erhebung der Grunderwerbsteuer, da die KG Eigentümer geworden ist und da weder die schuldrechtlichen Abreden noch ein zeitgleich vereinbarter Anspruch auf Rückübertragung den Tatbestand verändern.

BONMOT ZUM SCHLUSS

*„Wenn ein Mann einer Frau die Autotür öffnet,
kann das zweierlei bedeuten: Entweder ist es
eine neue Frau oder ein neues Auto.“*

HRH Prince Philip, Duke of Edinburgh, 10.6.1921 – 9.4.2021.
Prinzgemahl der britischen Königin Elisabeth II.

Impressum

PKF WULF GRUPPE | www.pkf-wulf-gruppe.de

PKF WULF & PARTNER Partnerschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Stuttgart | info@pkf-wulf.de

PKF WULF BURR KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Weissach | info@pkf-burr.de

PKF WULF EGERMANN oHG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Balingen | info@pkf-egermann.de

PKF WULF ENGELHARDT KG

Steuerberatungsgesellschaft
Augsburg | info@pkf-engelhardt.de

PKF WULF NIGGEMANN WANDEL GmbH & Co. KG

Steuerberatungsgesellschaft
Rottweil | info@pkf-niggemann.de

PKF WULF PACKOWSKI

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Stuttgart | info@pkf-packowski.de

PKF WULF RAGER KG

Steuerberatungsgesellschaft
Stuttgart | Kirchheim | info@pkf-rager.de

PKF WULF SCHÄDLER BEY GmbH & Co. KG

Steuerberatungsgesellschaft
Singen | info@pkf-schaedler.de

PKF WULF WÖBNER WEIS GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Freudenstadt | Bondorf | Deckenpfronn
zentrale@pkf-woessner-weis.de

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: pkf-nachrichten@pkf.de

Die Inhalte der PKF* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen. Soweit innerhalb der PKF Fachnachrichten rechtliche Themen dargestellt sind, liegt die Verantwortlichkeit bei den Rechtsanwälten, die im PKF-Netzwerk tätig sind.

*PKF WULF GRUPPE ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF WULF GRUPPE übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf-wulf-gruppe.de einsehbar.